



HAUSORDNUNG und SCHULORDNUNG

der Grundschule Emmingen-Liptingen

1. Allgemeines

1.1 Die Schulform

Die Grundschule Emmingen - Liptingen ist eine reine Grundschule, die Kinder aus den beiden Teilgemeinden Emmingen und Liptingen besuchen.

1.2 Schulträger und Schulleitung

Träger der Schule ist die Gemeinde Emmingen-Liptingen. Hauptaufgabe des Schulträgers ist die Unterhaltung der Grundschule. Der Schulträger wird durch den Bürgermeister vertreten.

Die Leitung der Schule obliegt, vorbehaltlich der Rechte und Pflichten des Schulträgers, dem Schulleiter, der die Amtsbezeichnung Rektor führt. Der Schulleiter ist insbesondere für die Ordnung innerhalb der Schule und Umsetzung des Bildungsplans verantwortlich.

Er übt kraft der ihm vom Schulträger erteilten Vollmacht das Hausrecht aus. Im Rahmen der Durchführung dieses Auftrages kann der Schulleiter einzelne Aufgaben delegieren.

1.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die GS Emmingen-Liptingen orientiert sich in der Bildung und Erziehung am gültigen Bildungsplan von BW. Ein eigenes Schulcurriculum und das Schulprogramm setzen spezifische Schwerpunkte, die sich aus dem Schulprofil ergeben. Die GS soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Die Vermittlung von Lerninhalten, Kompetenzen und Werten christlicher Kultur entsprechen dem Bildungs- und Erziehungsziel der Schule.

1.4 Zweck der Schulordnung

Die GS Emmingen – Liptingen kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (Eltern) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.5 Weitere Ordnungsmaßnahmen

Mögliche Ordnungsmaßnahmen werden als Anlagen der Schulordnung beigelegt.

2. Die Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler seinem Alter entsprechend die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat das Recht

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren
- vor dem Beschluss von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden
- auf freie Meinungsäußerung, aber in Achtung vor der Würde und der Überzeugung anderer

2.2 Pflichten des Schülers

Der Schüler hat sich so zu verhalten, dass er dem Ansehen der Schule nicht schadet. Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und den verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungszieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3 Schulweg

Die ortsansässigen Schüler sollen so rechtzeitig von zu Hause weggehen, dass sie pünktlich und sicher, jedoch nicht eher als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn am Schulhaus eintreffen (ausgenommen die Kinder der verlässlichen Grundschule). Nach Unterrichtsschluss bzw. mit Abfahrt des letzten Busses endet die Aufsicht. Auf dem Schulweg sollen sich die Schüler an die empfohlenen Wege und Straßenübergänge halten.

Fahrschüler sollten nicht eher als ca. 5 Minuten vor der Abfahrt des Busses an der Haltestelle eintreffen. Für die Fahrt nehmen sie die vorgesehenen Plätze ein. Es ist selbstverständlich, dass die Kinder zu ihrer eigenen Sicherheit auf ihren Plätzen sitzen bleiben. Gehen und Platzwechsel während der Fahrt sind verboten. Mutwillige Beschädigungen in den Bussen werden der Schule durch den Fahrer gemeldet.

Für solche Beschädigungen durch Schüler haften deren Eltern.

Roller, Skateboards, Inline Skates, Waveboards und andere Fahrzeuge sind auf dem Schulhof nicht erlaubt.

2.4 Große Pause

Die Lehrer sorgen dafür, dass alle Schüler das Klassenzimmer zur großen Pause verlassen und gelüftet wird. Die Toiletten werden nur am Anfang und am Ende der Pause aufgesucht.

Die Schüler dürfen den Schulhof ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht verlassen. Im Winter entscheidet der Aufsicht führende Lehrer, inwieweit Schleifen und Rutschen zugelassen werden kann, ohne dass man die eigene Gesundheit oder die anderer gefährdet. Um Unfälle zu vermeiden, ist das Werfen von Schneebällen nicht erlaubt.

Ballspielen ist nur auf der Wiese bei entsprechender Witterung erlaubt und wird durch ein Hinweisschild geregelt.

Alle helfen mit, das Schulgelände sauber zu halten. Abfälle gehören in die dazu vorgesehenen Behälter.

Die Schüler betreten und verlassen das Schulhaus durch den Haupteingang und gehen ins Klassenzimmer.

Die Klasse einer Aufsicht führenden Lehrkraft ist für den Hofaufräumdienst verantwortlich.

2.5 Kleine Pausen

Die kleinen Pausen dienen der Vorbereitung auf die nächste Stunde. Die Schüler verbleiben im Klassenraum und verlassen diesen nur in notwendigen Fällen. Die Beschäftigung mit Freiarbeitsangeboten ist erwünscht. Das Toben im Klassenzimmer und auf den Fluren ist zu unterlassen. Auf der Treppe ist besondere Vorsicht geboten, dass niemand stürzt und sich verletzt. Schüler sollen nur in Absprache mit dem Lehrer die Fensterflügel öffnen oder auch die Vorhänge und Jalousien bedienen.

2.6 Ordnung in den Unterrichtsräumen

Jede Klasse hält ihr Zimmer und den Garderobenbereich in Ordnung.

Die Fenster werden am Unterrichtsende geschlossen.

Nach Unterrichtsende stellt jeder Schüler seinen Stuhl behutsam auf den Tisch und überprüft seinen Platz auf Sauberkeit.

In das Lehrmittelzimmer gehen Schüler nur in Begleitung eines Lehrers.

Sachbeschädigungen müssen dem Klassenlehrer gemeldet werden. Die Eltern haften für Lehr- und Lernmittel, Schulmöbel und Einrichtungen, die mutwillig beschädigt werden.

2.7 Unfälle

Unfälle, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehen, müssen umgehend der Schulleitung gemeldet werden (Versicherungsschutz).

2.8 Ordnung in der Turnhalle

Die Schüler gehen zusammen mit dem Lehrer in die Turnhalle. Der Sport- und Spielbereich darf nur mit Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe und Sportbekleidung werden gesondert mitgebracht und im Umkleideraum an- und wieder ausgezogen. Schüler und Lehrer tragen während des Sportunterrichts Sportkleidung.

2.9 Verlassen des Schulgebäudes

Während der Schulzeit (auch in Pausen und Freistunden) darf das Schulgelände nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der unterrichtenden Lehrer verlassen werden.

In Freistunden halten sich die betreffenden Schüler in anderen Klassen auf. Eltern dürfen ihre Kinder nur nach besonderer Abmeldung vorzeitig abholen.

2.10 Klassenbucheinträge

Klassenbucheinträge stellen besondere Maßnahmen dar, die über Ermahnungen und Strafarbeiten hinausgehen. Sie sollen erfolgen bei grobem Fehlverhalten gegenüber Lehrern oder Mitschülern, wie z.B. Beeinträchtigung des Unterrichts in ungebührlicher Weise, Gefährdung der Gesundheit anderer, mutwillige Sachbeschädigung, bewusste Verletzung der persönlichen Würde anderer, wiederholter grober Verstoß gegen die Hausordnung oder ähnlich schwerwiegende Vorgänge.

2.11 Beurlaubung

Die Beurlaubung in dringenden Fällen beantragen die Erziehungsberechtigten über das Formular der Schule in der Regel spätestens am Tag zuvor. Eine Freistellung kann aussprechen:

Der Fachlehrer für Einzelstunden, der Klassenlehrer für höchstens zwei Tage im Monat, der Schulleiter bei längeren Zeiträumen.

2.12 Entschuldigungen

Bei Fehlen des Schülers muss die Schule schnellst möglich – spätestens zu Beginn des Unterrichts durch einen Anruf oder eine andere Mitteilung – benachrichtigt werden.

Schriftliche Entschuldigungen für Schulversäumnisse gehen dem Klassenlehrer spätestens am dritten Unterrichtstag zu.

2.13 Mobiltelefone

Mobiltelefone dürfen nur in begründeten Fällen mitgebracht werden. Während des Unterrichts und in den Pausen sind sie ausgeschaltet. Die Begründung für die Notwendigkeit eines Mobiltelefons ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu formulieren. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Geräte.

2.14 Klassenfotos

Bei Klassenfotos, die in der Schule gemacht werden, besteht keine Abnahmepflicht.

2.15 Theater, Film

Bei kostenpflichtigen Theater- oder Filmvorführungen, die in der Schule abgehalten werden oder in ihrem Rahmen besucht werden, besteht kein Teilnahmezwang.

3. Eltern und Schule

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers beeinträchtigen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und tauschen sich über das Verhalten und den Leistungsstand des Kindes aus.

Die Eltern sorgen und sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Hausaufgaben sind Teil des Lernerfolges und die Eltern bemühen sich darum, dass diese pünktlich und gewissenhaft angefertigt werden.

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme des einzelnen Schülers und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter.

In die Klasse 1 der Grundschule werden Kinder aufgenommen, die am 30. September des Einschulungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, können in begründeten Fällen nach intensiver Beobachtung durch den Kooperationsbeauftragten Kiga/GS Aufnahme finden.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern und Überweisung an eine andere Regelschule.

5. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

5.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtlehrerkonferenz festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt.

5.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Festigung. Umfang und Schwierigkeitsgrad sind dem Alter und Leistungsvermögen anzupassen. Der Schüler sollte sie in einer angemessenen Zeit bewältigen können.

5.3 Zeugnisse – Versetzung

Die Versetzung in eine nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Halbjahresinformation/Zeugnis regelt das Schulgesetz BW.

6. Gesundheitspflege in der Schule

Die Grundschule Emmingen - Liptingen trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu leisten.

Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schule unverzüglich zu informieren. Der Schulleiter trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschläge und Ratschläge der örtlichen Gesundheitsbehörde.

Wir/Ich habe(n) die Haus-und Schulordnung zur Kenntnis genommen.

Datum: _____

Name des Kindes: _____

Unterschrift: _____